



Überschuldung und „Private Insolvenz“

Schuld und Überschuldung

Schulden sind sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die in einem Haushalt entstehen können. Besonders häufig verschulden sich junge Erwachsene durch hohe Handyrechnungen, Versandhauseinkäufe und Ratenkäufe zum Einrichten der Wohnung. Aber auch das einfache Überziehen des Girokontos unter Nutzung des Dispositionskredits („Dispo“) wird gerne genutzt und häufig in seinen Auswirkungen unterschätzt.

Schulden können zur sogenannten Überschuldung führen. Eine Person oder ein Haushalt ist dann überschuldet, wenn sein aktuelles und absehbares Vermögen und das absehbar gesicherte Erwerbspotential die aktuellen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr decken. Gründe für die steigende Überschuldung bei jungen Erwachsenen reichen von Geschäftsunerfahrenheit, wie z.B. beim Leasing des ersten Autos, bis hin zu Krankheit oder Arbeitslosigkeit.

Verschuldet oder unverschuldet überschuldet – wichtig ist wie man wieder schuldenfrei wird. Seit ein paar Jahren können nicht nur Unternehmen in Konkurs gehen, sondern auch besonders stark überschuldete Privatpersonen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist eine aufwendige Prozedur und stellt für die überschuldeten Personen nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine psychische und soziale Belastungsprobe dar. Es wurde in 2003 für 32.000 Schuldner eröffnet.

Private Insolvenz – ein Weg aus der Schuldenspirale

Ziel des „Verbraucherinsolvenzverfahrens (InsO)“ ist es, in sechs Jahren schuldenfrei zu sein. Das Verfahren teilt sich in vier Schritte:

1. Außergerichtliche Verhandlungen
2. Schuldbereinigungsverfahren
3. Insolvenzverfahren
4. Wohlverhaltensperiode

1. Außergerichtliche Verhandlungen

Möchte man eine private Insolvenz bei einem Insolvenzgericht beantragen, ist der erste Schritt nicht das Gerichtsverfahren. Noch vor dem eigentlichen Verfahren muss man nachweisen, dass man versucht hat, sich außergerichtlich mit seinen Gläubigern zu einigen. Dazu bekommt man kostenlose professionelle Hilfe bei Schuldnerberatungen, Verbraucherzentralen, Kommunen und Kirchen.

2. Schuldbereinigungsverfahren

Hat man sich außergerichtlich vergeblich um eine Einigung mit den Gläubigern bemüht, beginnt das Verfahren bei Gericht. Ein Schuldbereinigungsplan wird aufgestellt, der zeigt, in welcher Höhe die Schulden liegen und in welchem Zeitraum sie getilgt werden sollen.

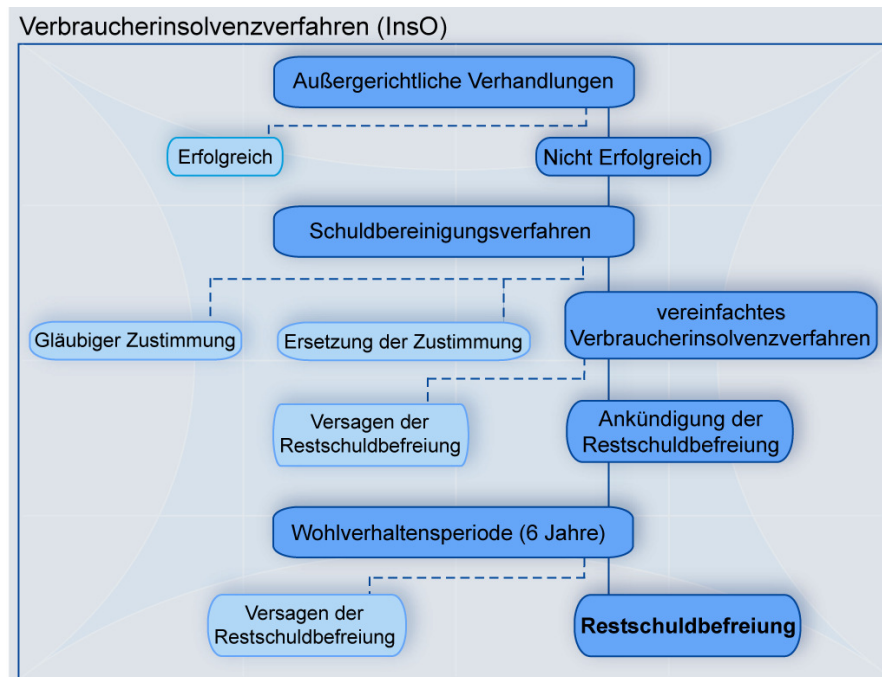
3. Insolvenzverfahren

Im dritten Schritt des Verfahrens stellen die Gläubiger sämtliche Forderungen schriftlich dar. Der Schuldner sollte die Höhe und Angemessenheit der Forderungen prüfen. Das Gericht setzt jetzt einen Treuhänder ein, der das Vermögen des Schuldners verwaltet. Sollte der Schuldner noch Vermögen haben (z. B. eine Eigentumswohnung), wird er diese wahrscheinlich verlieren. Ziel des Schuldners ist jedoch, die Restschuldbefreiung und die langfristige wirtschaftliche Stabilität zu erreichen.

4. Wohlverhaltensperiode

Die Wohlverhaltensperiode wird auch Treuhandperiode genannt. Der Schuldner führt für sechs Jahre den pfändbaren Teil seines Einkommens an den Treuhänder ab. Einmal im Jahr

teilt der Treuhänder dieses Einkommen unter den Gläubigern auf. Nach sechs Jahren spricht das Gericht den Schuldner von allen Schulden frei.



Während der sechs Jahre dürfen die Gläubiger den Schuldner nicht mehr belästigen. Um zu verhindern, dass Schuldner Erbschaften ausschlagen, müssen Erbschaften nur zur Hälfte an den Treuhänder abgetreten werden, den Rest darf der Schuldner

behalten. Außerdem hat der Schuldner während der sechs Jahre die Pflicht zur Erwerbstätigkeit, muss sich also bei Arbeitslosigkeit aktiv um Arbeit bemühen. Er muss mit dem Treuhänder zusammenarbeiten und kann bei negativer Einkommensentwicklung bei Gericht eine Verringerung der Zahlungsverpflichtungen beantragen. Verhält der Schuldner sich sechs Jahre pflichtgerecht, spricht das Gericht ihn von allen Schulden frei und seine Restschuld ist erlassen. Die wenigen Ausnahmen bilden Unterhaltszahlungen, gestundete Gerichtskosten, Bußgelder und natürlich: neu aufgenommene Schulden.